

Uebungsbuch für den geometrischen Unterricht an Sekundarschulen und andern mittlern Schulanstalten [Jakob Egger]

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Berner Schulfreund**

Band (Jahr): **4 (1864)**

Heft 23

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Preis- und Volkschrift über die häusliche Erziehung ausgeschrieben werden sollte, wird dahin erledigt, daß in nächster Sitzung das Präsidium über den Modus procedendi Anträge zu bringen habe.

4) Eine Beschwerdeschrift seitens der Schulkommission von Lauperswyl und Rüderswyl und sämtlicher Schulinspektoren des Kantons über den bekannten schulfeindlichen Entscheid des Obergerichts in Sachen der Interpretation des Schulgesetzes, den Schulzwang betreffend, wird seitens der Vorsteherchaft der Schulsynode kräftiglichst zu unterstützen beschlossen.

5) Für das nächste Jahr werden folgende zwei obligatorische Fragen zur Behandlung in den Kreissynoden aufgegeben:

1) Ist die physische Entartung der jetzigen Generation eine Thatsache? Wenn ja, wo liegen die Ursachen derselben und welche Verantwortung und Aufgabe fallen der Volksschule zu? Referent Hr. König.

2) Ist die Zahl der Lehrerinnen im Kanton Bern zu groß? und wenn ja, welche Schritte sollen zur Herstellung des richtigen Verhältnisses gethan werden? Referent Hr. Ammann.

6) Es wird beschlossen, allmählig die Vorbereitungen zu Erstellung einer Schulstatistik des Kantons zu treffen und zu Anfertigung eines vorläufigen Schema's hierüber Herr Schulinspektor Egger beauftragt. —

Literarisches.

Übungsbuch für den geometrischen Unterricht an Sekundarschulen und andern mittlern Schulanstalten. Im Auftrag der hohen Erziehungsdirektion des Kantons Bern in 4 Theilen bearbeitet von Jakob Egger, Schulinspektor. Druck bei R. J. Wyß in Bern. 1. Theil: Geometrische Formenlehre. 2. Theil: Planimetrie. 3. Theil: Stereometrie und ebene Trigonometrie. 4. Theil: Schlüssel mit Vorwort. Die Hefte können bezogen werden entweder in der Buchdruckerei Wyß oder in der Schulbuchhandlung Antenen in Bern, oder endlich bei dem Verfasser selbst in

Narberg, einzeln ordentlich kartonirt zu 1 Fr., parthienweise aber zu 80 N p. das Heft.

Nach unsäglicher Mühe und Bewältigung von technischen Schwierigkeiten aller Art, wobei der Verfasser Tausende von Franken baar ausgelegtes Geld an die Ausstattung des Werkes verwendet und sich im eigentlichen Sinn des Wortes an demselben müde korrigirt, ist nun endlich das Lehrmittel wirklich erstellt, über dessen Plan und Zusammenhang der „Schulfreund“ in Nr. 12, S. 177, des vorigen Jahrgangs weitläufiger referirt hat. Der Verfasser gewärtiget nun das Urtheil des pädagogischen Publikums und wird für Bemerkungen aller Art, die namentlich auf Erfahrungen bei Gebrauch desselben gegründet sind, zum Voraus recht dankbar sein und dieselben bei einer allfälligen 2. Auflage gewissenhaft benutzen.

Aufnahme neuer Zöglinge in das Seminar zu Münchenbuchsee.

In Ausführung der Art. 1, 6 und 7 des Gesetzes über die Lehrbildungsanstalten vom 28. März 1860 findet im Frühling 1864 die Aufnahme einer neuen Klasse im Seminar zu Münchenbuchsee statt. Diejenigen jungen Leute, welche in dieselbe einzutreten wünschen, werden anmit eingeladen, sich bis Ende Dezember l. J. vorläufig bei dem Schulinspektor ihres Kreises (Sekundarschüler bei dem Sekundarschulinspektor) zu Händen der Erziehungsdirektion schriftlich anzumelden.

Der Anmeldung sind folgende Ausweisschriften beizulegen:

- 1) Ein T a u f s c h e i n, bei Protestanten auch ein A d m i s s i o n s s c h e i n und ein Zeugniß des Pfarrers, der die Erlaubniß zum hl. Abendmahl ertheilt hat.
- 2) Ein ä r z t l i c h e s Z e u g n i s s über die geschehene I m p f u n g und die G e s u n d h e i t s v e r h ä l t n i s s e, namentlich über allfällige Mängel in der Konstitution des Bewerbers.
- 3) Ein Z e u g n i s s über E r z i e h u n g und S c h u l b i l d u n g, über C h a r a k t e r und V e r h a l t e n, vom Lehrer des Bewerbers ausgestellt, erweitert und beglaubigt von der Schulkommission.

Die Zeugnisse 2 und 3 sind von Seite der Aussteller verschlossen zu übergeben; offene Zeugnisse müßten zurückgewiesen werden.